

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen beziehungsweise für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.

§ 2 Teilnehmergebühren

(1) Die nachfolgenden Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (UE = 45 Minuten) je Teilnehmer (TN) in den einzelnen Fachbereichen. Sie sind Grundlage für die Ermittlung der Veranstaltungsgebühr.

Fachbereich	Gebühr je UE/TN
Gesellschaft	0,50 bis 2,00 Euro
Kultur	1,00 bis 2,50 Euro
Gesundheit	1,00 bis 3,00 Euro
Sprachen	1,00 bis 2,50 Euro
Beruf	1,00 bis 3,50 Euro
Spezial	0,50 bis 1,50 Euro

(2) Für Veranstaltungen, die aus technisch-organisatorischen und /oder methodischen Gründen nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zulassen und/oder besondere Aufwendungen erforderlich machen, werden die Gebühren vollkostendeckend kalkuliert und gesondert erhoben. Dieses gilt gleichzeitig für Projektarbeit.

(3) Bei Veranstaltungen, die unter der geforderten Mindestteilnehmerzahl von 10 erwachsenen Personen bzw. 6 Kindern bis 16 Jahre liegen, wird, vorbehaltlich der generellen Genehmigung durch den Leiter, die einer Mindestteilnehmerzahl entsprechende Gesamtgebühr auf die Teilnehmer umgelegt.

- (4) Materialkosten, Kosten für Fachliteratur und sonstige Leistungen im Rahmen der Veranstaltungen werden gesondert erhoben.
- (5) Schließt eine Veranstaltung mit einer Prüfung ab, wird eine Prüfungsgebühr gemäß den Sätzen der prüfenden Stelle erhoben.
Ist die KVHS Salzlandkreis die prüfende Stelle, ergibt sich die Prüfungsgebühr aus dem zu zahlenden Honorar des Prüfers.
Für die Organisation und Durchführung jeder Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro je Teilnehmer erhoben.
- (6) Für das Erstellen von Teilnahmebestätigungen und Kopien wird eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung des Salzlandkreises erhoben.

§ 3

Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Inhaber eines Familienpasses „Sachsen-Anhalt“ erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 %. Entsprechende Nachweise sind vor Veranstaltungsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Ausgeschlossen von Gebührenermäßigungen sind kurzfristige Bildungsveranstaltungen mit einem Stundenvolumen unter 17 Unterrichtsstunden.
- (3) In besonderen Fällen entscheidet der Amtsleiter nach schriftlichem Antrag über weitergehende Ermäßigungen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Veranstaltungsteilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Daneben ist Gebührensschuldner, wer eine Teilnahme an einer Veranstaltung anmeldet.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Bei durch die KVHS Salzlandkreis zu vertretenden Änderungen kann eine anteilige Erstattung der Gebühr entsprechend den nicht geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen.
- (2) Nimmt ein angemeldeter Teilnehmer an einer Veranstaltung nicht teil, so ist die volle Gebühr zu entrichten, wenn er nicht mindestens fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung die KVHS Salzlandkreis davon informiert hat.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel, längere Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine volle oder teilweise Erstattung der Gebühr auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die Gebühren werden in der Regel 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
- (3) Bei Studienfahrten über einen Reiseveranstalter gelten die Preise und Geschäftsbedingungen des Veranstalters.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung der KVHS Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die KVHS des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 27. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt vom 6. Juli 2005, Nr. 09 S. 74), die Gebührensatzung der KVHS Bernburg vom 12. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg vom 31. Juli 2006, Nr. 49 S. 261) und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Schönebeck vom 10. November 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsiegel